

Kurztitel

Horizontale GAP-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 100/2015 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 57/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 21

Inkrafttretensdatum

30.03.2018

Außerkrafttretensdatum

21.04.2020

Index

55 Wirtschaftslenkung

Text**3. Abschnitt
Antragstellung****Einreichung**

§ 21. (1) Der Sammelantrag (Mehrfachantrag-Flächen) gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ist bis spätestens 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres ausschließlich gemäß § 3 Abs. 1 einzureichen.

(1a) Abweichend von Abs. 1 läuft für das Antragsjahr 2015 die Frist zur Einreichung des Sammelantrags gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und zur Beantragung der Zuweisung von Zahlungsansprüchen gemäß § 5 Abs. 4 oder § 6 der Direktzahlungs-Verordnung 2015, BGBI. II Nr. 368/2014, bis einschließlich 1. Juni 2015.

(2) Der Betriebsinhaber hat auf den im eAMA verfügbar gemachten Unterlagen

1. beim vorausgefüllten Formular (Mantelantrag) die Angaben zu überprüfen, gegebenenfalls zu aktualisieren und die Teilnahme an den jeweiligen Beihilfemaßnahmen zu beantragen,
2. auf dem geografischen Beihilfeantragsformular innerhalb der Referenzparzellen die Schläge zu digitalisieren und damit deren Lage, Ausmaß und Nutzung anzugeben,
3. mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder eigenhändig unterschriebener Verpflichtungserklärung (§ 3 Abs. 6) die Angaben und die Kenntnisnahme der für die betreffenden Direktzahlungsregelungen und/oder Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums geltenden Voraussetzungen zu bestätigen.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch Art. 2 Z 7, BGBI II Nr. 57/2018)

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2020

Gesetzesnummer

20009149

Dokumentnummer

NOR40200852